

Satzung (2017)

„Fluglärmfreie Havelseen e. V.“

§ 1

Der BI Fluglärmfreie Havelseen e. V. mit Sitz in Werder (Havel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Koordination, Begleitung und Information der Mitglieder,
- b) Verfolgung von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Fluglärms und Flugverkehrs insbesondere in den Gemeinden Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee und Werder,
- c) Durchführung oder Beauftragung von Untersuchungen, Erarbeiten oder Beauftragen von Studien und Gutachten die in anstehenden oder laufenden Vorhaben oder Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren, Raumordnungsverfahren, Beratungen der Fluglärmkommission, Flugroutenfestlegungen, Sonstige Flugverfahrens- und Flugbetriebsregelungen, Umweltverträglichkeitsprüfung oder Gesundheitsverträglichkeitsprüfung) eingebracht werden können,
- d) Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungsvorhaben,
- e) Prüfung und/oder Durchführung möglicher juristischer Verfahren zum Schutze der Bevölkerung in den Gemeinden Michendorf, Nuthetal, Schwielowsee und Werder vor Fluglärm oder anderen Auswirkungen des Flugverkehrs.

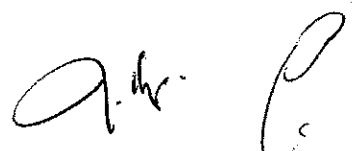
§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist zu begründen. Es wird zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder, denen ein Stimmrecht zusteht
 - b) besonders unterstützende Mitglieder, denen ein Stimmrecht zusteht
 - c) außerordentlich fördernde Mitglieder, denen ein Stimmrecht zusteht und die durch einen einmaligen Betrag eine Mitgliedschaft von 5 Jahren erwerben und
 - d) Ehrenmitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein (z.B. besonderes Engagement, besondere finanzielle Zuwendungen) oder aufgrund ihrer sozialen Geltung vom Vorstand benannt werden. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag, der auch beinhalten muss, welche Form der Mitgliedschaft gewünscht wird. Der Antrag kann auch per Fax oder E-Mail gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft, der zu einem erhöhten Beitrag führt, kann durch formlose Mitteilung an den Vorstand und Einzahlung des erhöhten Mitgliedsbeitrages auch während des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Sofern das Mitglied seinen Status derart verändern will, dass sich der Mitgliedsbeitrag reduziert, muss es dieses zum 15. November des Kalenderjahres für das kommende Jahr dem Vorstand schriftlich mitteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein, soweit ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschlussantrag muss durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich auf der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen zu äußern. Die Abstimmung über den Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit und kann gerichtlich nicht mehr angefochten werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
 - c. durch Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn bis zum 15. November des jeweiligen Jahres der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
 - d. Durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, wenn diese mit den Vereinsinteressen nicht mehr zu vereinbaren ist. Auf die Aberkennung finden die Vorschriften (Ziffer 3 b) über den Ausschluss sinngemäß Anwendung.
 - e. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatzung.

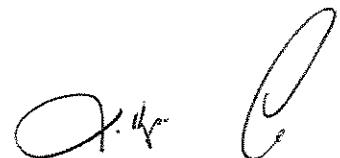
Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des 3. Quartals den Mitgliedern bekannt zu geben und treten jeweils erst zu Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,



2. der Vorstand,

§ 7

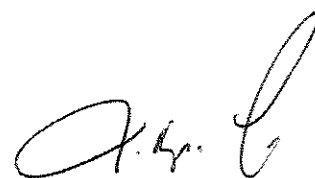
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern schriftlich – elektronische Ladung (Email) ist zulässig – bekannt zu geben. Die Ladung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin abzusenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einen Versammlungsleiter bestimmen. Andernfalls obliegt die Benennung den übrigen anwesenden Vorstandsmitgliedern.
3. Das Mindestalter für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung oder bei Mitgliederbefragungen beträgt 16 Jahre. Darunter entfällt die Stimmberechtigung.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere
 - a) Änderung und Annahme der Satzung
 - b) Erteilung von Weisungen an den Vorstand
 - c) die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Schatzmeisters,
 - d) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) der Beschluss über die Auflösung oder die Zweckänderung des Vereins, die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Ausschluss einzelner Mitglieder
 - i) Abstimmung über Ergänzungen der Tagesordnung
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses ist 2 Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einwendungen müssen binnen 14 Tagen nach Einsicht des Protokolls schriftlich erhoben werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Eine Satzung ändernde Mehrheit erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 90 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) 1 Vorsitzende/r des Vorstandes,
 - (b) 2 Stellvertreter/innen,
 - (c) bis zu 5 Beisitzer/innen
2. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung



gewählt. Jedes Vorstandmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann auch außerhalb des Zweijahreszeitraums eine Nachwahl erfolgen.

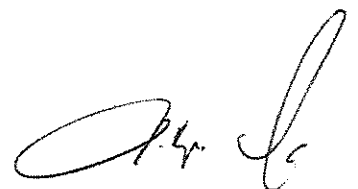
3. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören u. a.:
 - (a) Förderung der Interessen der Mitglieder,
 - (b) Verwaltung des Vermögens.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:
 - (a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 - (c) Leitung der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse zur Entlastung seiner Arbeit zu benennen.
6. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB zur gerichtlichen Vertretung ist die/der Vorsitzende, gemeinsam mit einer der beiden Stellvertreter. Die außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein, durch beide Stellvertreter zusammen oder durch einen Stellvertreter zusammen mit dem Kassierer. Der/die Kassierer/in ist für alle Rechtsgeschäfte bis € 1.500 allein unterschreibungsberechtigt. Beträgt der Wert des entsprechenden Rechtsgeschäfts mehr als € 1.500 so vertritt der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter, oder der Vorsitzende mit dem Kassierer, oder beide Stellvertreter zusammen mit dem Kassierer den Verein.
7. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 181 BGB). Bei Stimmengleichheit steht der/dem Vorsitzenden doppeltes Stimmrecht zu.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jede Vorstandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung erfolgt die Einberufung durch einen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Lädt der/die Vorsitzende trotz Aufforderung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern nicht binnen 7 Tagen zu einer Sitzung ein, obwohl er nicht verhindert ist, kann die Einladung durch mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Die Einladung zur Vorstandsversammlung hat schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen und unter Abgabe der Tagesordnung zu erfolgen

§ 9

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - (a) Mitgliedsbeiträgen
 - (b) Spenden
 - (c) Zuwendungen der öffentlichen Hand



2. Die Mittel des Vereins sind grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen.

§ 10

Entlastung des Vorstandes

1. Mit der Entlastung verzichtet der Verein gegenüber dem entlasteten Vorstandsmitglied auf Schadenersatzansprüche aus dessen zurück liegender Geschäftsführung.
2. Der Verein verzichtet gegenüber dem Vorstand - auch ohne formelle Entlastung - auf Schadenersatz, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Handlung zu Grund liegt oder dass ein Vorstandsmitglied vorsätzlich zum Schaden des Vereins gehandelt hat.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands ab. Falls kein anderweitiger Antrag gestellt wird, erfolgt die Abstimmung zur Entlastung für den gesamten Vorstand in einem Abstimmungsgang.
3. Ein zur Entlastung stehendes Vorstandsmitglied darf mit seiner persönlichen Stimme nicht mit stimmen.

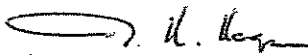
§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Deutscher Fluglärmdienst e.V., Taunusstr. 17, 64546 Mörfelden-Walldorf

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Caputh, 13.09.2017


Johannes Haape
-Vorsitzender-


Hartmut Göhlitz
-Schriftführer-